

Leitlinien der Stadt Burscheid
zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum für
die Innenstadt Burscheid und den Ortsteil Hilgen
(Gestaltungskonzept)

Inhalt

1. Vorbemerkung	3
2. Ziel	3
3. Geltungsbereich	4 - 5
4. Gestaltung im öffentlichen Raum	5
4.1. Werbeanlagen	5
4.2. Möblierung der Außengastronomie	6
4.2.1. Stühle/Bänke und Tische/Stehtische	6
4.2.2. Sonnenschirme	6
4.3. Bodenhülsen	7
4.4. Begrenzungselemente	7
5. Abbau und Reinigung	7
6. Übergangsregelungen	7
7. Inkrafttreten	7

1. Vorbemerkung

Mit den vorliegenden „Leitlinien der Stadt Burscheid zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum für die Innenstadt Burscheid und den Ortsteil Hilgen (Gestaltungskonzepts)“ möchten wir Sie auf einige Punkte hinweisen, die für die Beantragung einer Erlaubnis zur Sondernutzung von besonderer Wichtigkeit sind.

Die Nutzung der öffentlichen Straßen und Plätze ist jedermann im Rahmen ihres Zwecks und der Verkehrsvorschriften gestattet. In diesem Fall spricht man vom so genannten „Gemeingebrauch“.

Wer den öffentlichen Raum über den Gemeingebrauch hinaus nutzen möchte, indem er z. B. Warenauslagen oder eine Straßenmöblierung aufstellt, benötigt dafür eine Sondernutzungserlaubnis. Diese wird grundsätzlich zeitlich befristet und stets widerruflich erteilt.

Die Erlaubnis von Sondernutzungen wird in der „Satzung der Stadt Burscheid über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“ (Sondernutzungssatzung) geregelt und ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Ein entsprechender Sondernutzungsantrag ist beim Amt 32 (Amt für Sicherheit, Ordnung und Soziales) zu stellen.

Die Nutzung ist erst zulässig, wenn eine Erlaubnis dazu schriftlich erteilt wurde. Für die Sondernutzung werden Gebühren erhoben. Die Sondernutzungssatzung sowie das Gebührenverzeichnis können bei der Stadt Burscheid (Amt für Sicherheit, Ordnung und Soziales) nachgefragt oder im Internet unter www.burscheid.de eingesehen werden.

2. Ziel

Der vorliegende Leitfaden regelt die Gestaltung von Objekten, die für die dauerhafte Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen durch private und gewerbliche Nutzungen vorgesehen sind und den Gemeingebrauch überschreiten (Sondernutzung).

Der öffentliche Raum dient dem Gemeingebrauch aller. Er wird insbesondere in den Innenstädten durch die privaten Sondernutzungen in seiner Gestaltung und in seiner Benutzbarkeit mitgeprägt. Dazu gehören Warenauslagen, Tische, Stühle, Werbeanlagen, Sonnenschirme, etc. Die Sondernutzungen, die von Privaten aus wirtschaftlichen Erwägungen im öffentlichen Raum platziert werden, können den öffentlichen Raum bereichern und zu einer Atmosphäre urbaner Lebendigkeit beitragen. Es ist jedoch zu beobachten, dass der öffentliche Raum mit privaten Warenauslagen, Werbeständern, Gastronomiemöblierung, Fahrradständern etc. überfrachtet ist und damit in seiner städtebaulichen Gestalt beeinträchtigt und vielfach qualitativ abgewertet wird. Die Verschiedenartigkeit der Auslagen, Werbung und Möbel, deren Gestaltung darauf ausgelegt ist, Aufmerksamkeit zu erregen, führt nicht selten zu einer Reizüberflutung im Straßenraum, lenkt von der Qualität der gebauten Umgebung ab und führt letztlich zu der oft beklagten Gleichförmigkeit der Innenstädte.

Ziel des Konzeptes ist es, die Attraktivität der Innenstadt von Burscheid zu erhöhen, zu einem identitätsstiftenden Stadtbild beizutragen und den städtebaulich besonders sensitiven Bereich um die Hauptstraße sowie den gemäß dem „Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzept Burscheid 2025“ zu entwickelnden, westlichen Teil der Montanusstraße vor überbordender Werbung im öffentlichen Raum zu schützen.

Der öffentliche Raum muss eine Vielzahl von konkurrierenden Funktionen und Bedürfnissen abdecken. Er dient als Verkehrsweg, Bewegungsfläche, Rettungsweg, Aufenthalts- und Erlebnisraum und übernimmt die wichtige Funktion als Ort der Begegnung und des Austausches.

Im Rahmen des Umbaus der Hauptstraße findet eine deutliche Erhöhung der Aufenthaltsqualität statt: Es werden breite Nebenanlagen geschaffen, die sich besonders zur Bespielung durch außergastronomische Angebote eignen. Der westliche Teil der Montanusstraße soll mit einem in die Innenstadt integrierten Einzelhandelsangebot, Gastronomie, Wohnen und Dienstleistungen entwickelt werden und am Übergang zum Luchtenberg-Richartz-Park soll ein neuer öffentlicher Platz entstehen.

Unter anderem auch die Möblierung der Außergastronomie hat einen prägenden Einfluss auf die Qualität des Stadtbilds: Hochwertiges Meublement mittels werbefreier Stühle, Tische, Sonnenschirme und Pflanzkübel schafft eine anspruchsvolle Atmosphäre (siehe Gestaltungsleitlinien zum Fassadenprogramm Innenstadt Burscheid / Ortskern Hilgen, Seite 60). Durch eine funktionale, ansprechende und untereinander abgestimmte Möblierung soll ein erfolgreiches Zusammenspiel von Außergastronomie und Stadtkulisse entwickelt werden.

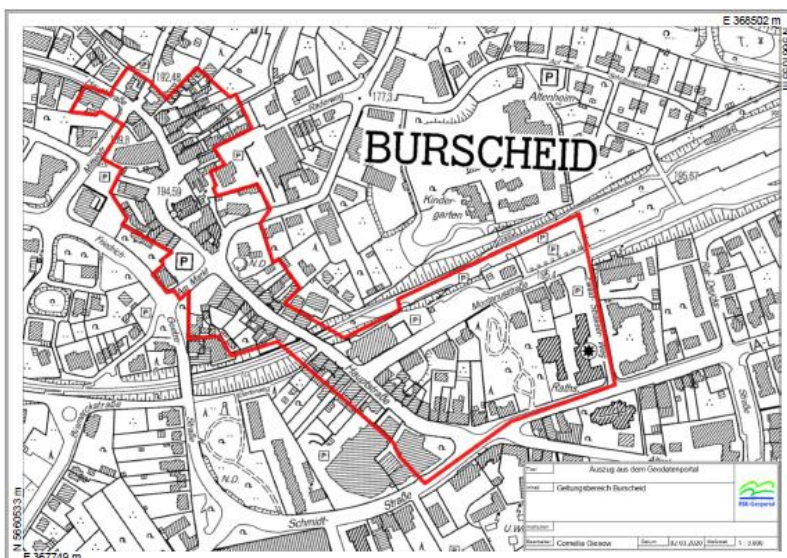
Mit der Anwendung des Konzeptes bei der Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen soll eine gestalterisch anspruchsvolle und insgesamt reduzierte Belegung des öffentlichen Raums mit privaten Nutzungen erreicht werden. Dadurch sollen das Stadtbild Burscheids geschützt, die Aufenthaltsqualität gesteigert und die Atmosphäre positiv beeinflusst werden. Dieses Konzept soll einen Beitrag zur Verbesserung der Stadtidentität und des Stadtimages leisten.

3. Geltungsbereich

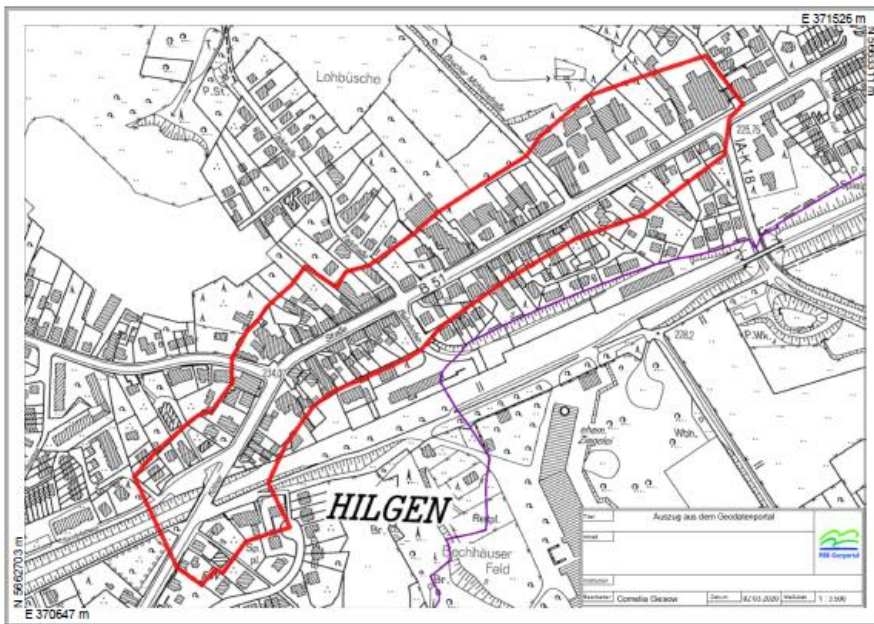
Der Geltungsbereich umfasst im Zentrum den Bereich der Innenstadt Burscheid um die Hauptstraße, der durch den historischen Stadtgrundriss und die erhaltenswerte Bebauung geprägt ist. Der Bereich der sogenannten Kirchenkurve besitzt mehrere bedeutende Baudenkmale und ist für die Identifikation der Burscheider Bürger*innen von besonderer Bedeutung. Die Montanusstraße westlich des Ewald-Sträßer-Wegs soll gemäß dem vom Rat der Stadt Burscheid beschlossenen „Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzept Burscheid 2025“ mit einem integrierten Einzelhandelsangebot, Gastronomie, Wohnen und Dienstleistungen, angrenzend an einen neu geschaffenen öffentlichen Platz, entwickelt werden und ist daher ebenfalls Bestandteil des Geltungsbereichs.

Temporäre Veranstaltungen und Aktionen, wie Märkte, Stadtfeste etc. fallen grundsätzlich nicht unter die Regelungen.

Geltungsbereich Innenstadt Burscheid:



Geltungsbereich Ortsteil Hilgen:



4. Gestaltung im öffentlichen Raum

Im Folgenden werden die für Burscheid (Innenstad / Ortskern Hilgen) wichtigen Aspekte der Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum behandelt.

4.1. Werbeanlagen

Als Werbeanlagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden oder mobilen Konstruktionen, die der Produkt- oder Geschäftswerbung dienen, ausgenommen Verkaufshelfer, Vitрины, Schau- und Reklamekästen.

Werbeanlagen sind wie folgt zulässig:

- Je gewerblicher Nutzung dürfen grundsätzlich zwei Werbeanlagen mit jeweils zwei Werbeflächen (z. B. Klapprahmen-, Dachständer) verwendet werden.
- Werbeanlagen dürfen eine max. Höhe von 1,50 m und eine max. Breite von 0,80 m nicht überschreiten, ausgenommen Beachflags.

Die folgenden Arten von Werbeanlagen sind unzulässig:

- Werbebanner, Wimpelketten
- Schaufensterpuppen, Skulpturen
- digitale Anzeigetafel/Werbeanlagen (public screens)
- Bodenaufkleber, Werbeteppiche.

Es sind grundsätzlich zwei Werbefahnen, -flaggen, -segel (z. B. sog. Beachflags) pro Gastronomiebetrieb zulässig.

4.2. Möblierung der Außengastronomie

Zur Möblierung der Außengastronomie zählen alle Möblierungselemente von außergastronomischen Angeboten

- Tische, Stühle und Bänke
- Freistehende Überdachungen wie z. B. Sonnenschirme
- Begrenzungselemente.

Allgemeine Anforderungen:

- Pro Gastronomiebetrieb müssen die Möblierungselemente in Form, Material und Farbe sowie Ausführung einheitlich gestaltet werden.
- Möblierungselemente dürfen keinen Fremdwerbeindruck haben.

Als Farben sind Beige, Hell- bis Dunkelgrau, Hell- bis Dunkelbraun, Rotbraun und Naturfarben zulässig.

Unzulässig sind:

- aufdringliche, grelle oder auffällige Farbgebung (z. B. Neonfarben)
- spiegelnde Materialien

4.2.1. Stühle / Bänke und Tische / Stehtische

Als Material sind zulässig:

- für Stühle / Bänke: Holz, Kunststoffgeflecht und Metall
- für Tische / Stehtische:
 - die Tischplatte: Kunststoff, Naturstein, Natursteinimitate, Holz, Metall
 - das Gestell: Holz und Metall

Unzulässig sind:

- Biertischgarnituren (außer bei Stadtfesten / im Rahmen von Veranstaltungen)
- antik imitierendes Mobiliar
- Baumstamm Möbel.

4.2.2. Sonnenschirme

Freistehende Überdachungen sind nur zulässig als Sonnenschirme mit rechteckiger Bespannung. Pavillons dürfen nicht aufgestellt werden.

Die Größe der Bespannung muss die umliegenden architektonischen Proportionen berücksichtigen. Je gewerblicher Nutzung darf nur ein Typ von Sonnenschirm verwendet werden. Sonnenschirme dürfen eine max. Höhe von 3,50 m und eine überstrichene Fläche von max. 4,00 m x 4,00 m nicht überschreiten.

Abweichend von der Festsetzung zur Farbgestaltung unter 4.2. ist die Bespannung der Sonnenschirme auch in Farbe Rot zulässig.

4.3. Bodenhülsen

Bodenhülsen sind alle in den Boden eingelassenen Hülsen, die dem sicheren Stand insbesondere von Sonnenschirmen dienen.

Bodenhülsen für Schirme sind erlaubnispflichtig. Sie werden nur für Gastronomiebetriebe und Verkaufsstände genehmigt, soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen. Sie sind bei Nichtbenutzung bodeneben abzudecken.

4.4. Begrenzungselemente

Als Begrenzungselemente gelten sämtliche mobilen Objekte, die einer Abgrenzung von Flächen dienen und den öffentlichen Raum unterteilen.

Begrenzungselemente sind nur zur Abgrenzung zwischen Gastronomieflächen und Fahr- und Gehverkehr, als die Gastronomiefläche markierende Einzelobjekte bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 1,20 m (einschließlich Bepflanzung) zulässig.

Je gewerblicher Nutzung darf nur ein Typ von Begrenzungselement verwendet. Unzulässig sind:

- spiegelnde Materialien und aufdringliche, grelle oder auffällige Farben
- Windschutz- und Zaunelemente
- geschlossene Reihen von Pflanzkübeln
- Fremdwerbung an Begrenzungselementen.

5. Abbau und Reinigung

Die Sondernutzungsflächen sind stets in sauberem Zustand zu halten und nach Abbau der Anlagen zu reinigen. Die Verkaufsanlagen sind täglich nach Beendigung des Verkaufs, spätestens nach Ladenschluss, komplett abzubauen.

Möblierungselemente der Gastronomiebetriebe sind nach Ablauf der Erlaubnis abzubauen und aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.

6. Übergangsregelungen

Bereits erlaubte und zulässige Gestaltungselemente, die dem Gestaltungskonzept nicht entsprechen, werden nach Ablauf des derzeitigen Genehmigungszeitraums in der Regel nicht mehr verlängert, es sei denn sie befinden sich auf einer noch nicht im Rahmen des Integrierten Handlungs- und Entwicklungskonzeptes (IEHK) umgebauten Fläche.

7. Inkrafttreten

Diese Leitlinien treten in Kraft am Tag des Inkrafttretens der 2. Änderung der Satzung der Stadt Burscheid über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – vom 14.07.2005.

Die Leitlinien sind bei der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach der Satzung der Stadt Burscheid über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) zwingend zu berücksichtigen.